

Kleine Anfrage

Abg. Schörshusen (Grüne)

Hannover, den 18. 5. 1989

Betr.: Lage der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte an niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen

An nieders. Hochschulen und Forschungseinrichtungen arbeiten Tausende von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften in bislang tariflich und hochschulrechtlich ungesicherten Arbeitsverhältnissen. Diese Teilzeitbeschäftigten mit maximal 83 vergüteten Monatsstunden erbringen in steigendem Maße sowohl qualifizierte wissenschaftliche als auch verwaltungstechnische Leistungen und kompensieren damit entscheidend die Stellenkürzungen im sogenannten „Mittelbau“.

Die Abkoppelung dieser Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von der Besoldung nach BAT (derzeit eine monatliche Einbuße von 90 DM, vgl. auch Runderlaß des MWK vom 10. 4. 1989) und der Verringerung des Urlaubsanspruchs von 5 auf 3 Wochen (vgl. Runderlaß des MWK vom 3. 11. 1986) hat zu Arbeitsbedingungen geführt, wie sie im öffentlichen Dienst sonst kaum noch anzutreffen sind.

Im Nieders. Hochschulgesetz (§ 54 f) wird diese Beschäftigungsgruppe darüber hinaus faktisch ignoriert. Eine Mitbestimmung der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte wird weiterhin durch das Personalvertretungsgesetz (§ 100) ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Niedersachsen hat Berlin bereits 1981 einen Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte abgeschlossen, um einen rechtlosen Zustand zu beenden. In Niedersachsen soll deshalb im Herbst dieses Jahres ein neuer Anlauf zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse der Hilfskräfte durch eine gewerkschaftlich orientierte Tarifvertragsinitiative unternommen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die Anzahl der studentischen und der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfs- und Hilfslehrkräfte an den nieders. Hochschulen, und wie hoch ist ihr Stellenanteil in Forschung und Verwaltung?
2. Wie viele der studentischen und der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfs- und Hilfslehrkräfte werden aus Drittmitteln bezahlt, wie viele aus Landesmitteln?
3. Warum werden studentische Hilfskräfte im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes von der Mitbestimmung ausgenommen und im Nieders. Hochschulgesetz als Beschäftigte des öffentlichen Dienstes faktisch ignoriert? Ist an eine Änderung der rechtlosen Rahmenbedingungen gedacht? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welche Richtung?
4. Warum werden die wissenschaftlichen Hilfskräfte nicht als wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt, obwohl die Einstellungsbedingungen beider Gruppen identisch sind (vgl. § 65 Abs. 4 NHG) und der größte Teil der wissenschaftlichen Hilfskräfte qualifizierte wissenschaftliche Tätigkeiten ausübt, die dem Anforderungsprofil wissenschaftlicher Mitarbeiter entsprechen (z. B. Leitung von Lehrveranstaltungen und Mitarbeit in Forschungsprojekten)?
5. Auf welcher politischen und rechtlichen Basis steht die Abbedingung der §§ 615 und 616 Abs. 1 BGB (Lohnfortzahlung bei Annahmeverzug des Arbeitgebers und bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers) in Ziffer 12 des Runderlas-

- ses des MWK vom 3. 11. 1986? Hat die Landesregierung geprüft, ob es sich bei diesen beiden Paragraphen um Rechte handelt, die nur Arbeitern und Arbeiterinnen, nicht aber Angestellten abbedungen werden können?
6. Wird die Vorenthaltung allgemeiner Gehaltserhöhungen durch die Abkoppelung der Hilfskraftvergütungen vom BAT weiter verfolgt? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung?
 7. Wie stellt sich die Landesregierung die „kostenneutrale“ Einführung des Weihnachtsgeldes für wissenschaftliche Hilfskräfte vor, ohne daß es dabei zu Kürzungen des Stundenumfanges oder der Vertragsdauer bzw. zur Reduzierung von Hilfskraftstellen kommt? Wie kommt es zur Festlegung der Anspruchsgrenze für Weihnachtsgeld der wissenschaftlichen Hilfskräfte auf 42 Monatsstunden? Warum hat eine Hilfskraft mit 41 Stunden im Monat keinen Anspruch?
 8. Wie bewertet sie die Forderungen der Tarifvertragsinitiative der niedersächsischen Hilfskräfte und Hilfslehrkräfte
 - a) daß studentische Hilfskräfte Verträge von mindestens einem Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit, einem Umfang von mindestens 40 Stunden pro Monat und einer Vergütung nach BAT Vc erhalten sollen?
 - b) daß wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte Verträge von mindestens 3 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 2 Jahre, einem Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche und einer Vergütung nach BAT IIa, erhalten sollen?
 - c) daß die Verträge von wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfslehrkräften entfristet werden und den Anspruch auf eine Vergütung nach BAT Ia, bezogen auf mindestens 27 Stunden pro Woche, garantieren sollen?
 9. Von welchem Mindesteinkommen geht sie für eine wissenschaftliche Nachwuchskraft aus, die hauptberuflich an einer nieders. Hochschule Wissenschaft betreibt (Forschung, Lehre, Weiterqualifikation), und was unternimmt sie, um diesen Bedarf für ihre Angestellten zu gewährleisten?
 10. Wie beabsichtigt sie, die Einstellungsbedingungen (Vertragsumfang und -laufzeiten) zu modifizieren, um existenzsichernde Arbeitsbedingungen auch für studentische sowie für wissenschaftliche und künstlerische Hilfs- und Hilfslehrkräfte zu garantieren?
 11. Wie beabsichtigt sie, in Zukunft auf den Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einzuwirken, um Verbesserungen der Beschäftigungsbedingungen für studentische sowie für wissenschaftliche und künstlerische Hilfs- und Hilfslehrkräfte durchzusetzen?
 12. Wird eine tarifvertragliche Absicherung angestrebt? Wenn nein, beabsichtigt die Landesregierung für wissenschaftliche und künstlerische Hilfs- und Hilfslehrkräfte Verträge zu garantieren, die zumindest oberhalb der Sozialversicherungspflichtgrenze liegen bzw. Ansprüche im Rahmen der Arbeitslosenversicherung zu erwerben erlauben?
 13. Ist die Landesregierung bereit, ausreichende Finanzmittel für die tarifvertragliche Absicherung ungeschützter Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen und die verbesserte Betreuung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen und Tutorien durch neuzuschaffende Hilfskraftstellen (pro 10 „Erstsemester“ eine Hilfskraft) bereitzustellen? Wenn ja, in welcher Größenordnung und aus welchen Haushaltstiteln? Wenn nein, warum nicht?